

Satzung des Vereins

KOMM,A - Die kommunale Alternative in Bickenbach

§1 Name und Sitz

Der Verein gründet sich unter dem Namen
'**KOMM,A** - Die kommunale Alternative in Bickenbach', Kurzname KOMM,A.
Sitz des Vereins ist die Gemeinde Bickenbach in Südhessen, Landkreis
Darmstadt-Dieburg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins **KOMM,A** ist, durch parlamentarische und
außerparlamentarische Tätigkeit an der politischen Willensbildung und
Meinungsfindung in unserer Gemeinde Bickenbach teilzunehmen.

Der Zweck soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- politische Arbeit auf kommunaler Ebene zu leisten, um die Prinzipien der Demokratie, des Umweltschutzes und der Bürgerrechte in Bickenbach zu stärken.
- Transparenz in der Kommunalpolitik herzustellen und das politische Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu fördern.
- sich im gesellschaftlichen und politischen Raum einzumischen, in dem sie insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit auf Missstände hinweist, Alternativen aufzeigt und Diskussionen anregt.
- die Interessen von Bürgerinitiativen und sozialen Bewegungen aufzugreifen, zu diskutieren und bei inhaltlicher Konsensfindung zu unterstützen.

Nach Möglichkeit beteiligt sich KOMM,A regelmäßig mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einstimmige Annahme einer Beitrittserklärung seitens der drei Mitglieder des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muß schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
Ein Ausschuß muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

4. Kommt der Vorstand zu keinem einstimmigen Votum über Aufnahme bzw. Ausschluss, kann dies durch eine Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung ersetzt werden.

§ 4 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Festlegung der Arbeit und der Richtlinien des Vereins
 - b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt binnen 14 Tage schriftlich. Einladung per E-Mail ist zulässig.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von einem Mitglied des Vorstandes und der/m jeweils auf der Versammlung bestimmten Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern und dem/der Schatzmeister/in.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

5. Der Vorstand darf keine finanzielle Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen sind - vorbehaltlich der Regelung in § 9 dieser Satzung - in der Regel offen. Sie werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden.
Kommt bei konkurrierenden Kandidaturen im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei der sich Bewerbenden, so entscheidet das Los.
2. Auf Antrag eines Mitglieds müssen Wahlen geheim durchgeführt werden.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 9 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

Soweit sich der Verein an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefaßt werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 12 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 3/4 der satzungsmäßigen

Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 13 Inkrafttreten

Die obige Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bickenbach, den 10. September 2020